

ber im § 3 Abs. 1 bezeichneten Art an Bord läßt oder an Bord duldet;

4. der Kapitän, welcher es unterläßt, dafür zu sorgen, daß ein Abdruck dieses Gesetzes im Volkstlogis zugänglich ist (§ 10).

In den Fällen des Abs. 1 Nr. 3, 4 können im Auslande für die Festsetzung der Strafe und für das weitere Verfahren die in den §§ 5, 122 bis 125 der Seemannsordnung enthaltenen Vorschriften zur Anwendung.

§ 10. Ein Abdruck dieses Gesetzes muß auf jedem deutschen Kauffahrteischiff im Volkstlogis zur jederzeitigen Einsicht der Schiffsleute vorhanden sein.

§ 11. Dieses Gesetz tritt am 1. April 1908 in Kraft.

XXI

Gesetz über das Auswanderungswesen.

Vom 9. Juni 1907. (RGBl. 463.)

I. Unternehmer.

§ 1. Wer die Beförderung von Auswanderern nach außerdeutschen Ländern betreiben will (Unternehmer), bedarf hierzu der Erlaubnis.

§ 2. Zur Ertheilung oder Verfassung der Erlaubnis ist der Reichskanzler unter Zustimmung des Bundesraths zuständig.

§ 3. Die Erlaubnis ist in der Regel nur zu ertheilen:

- a) an Reichsangehörige, welche ihre gewerbliche Niederlassung im Reichsgebiete haben;
- b) an Handelsgesellschaften, eingetragene Genossenschaften und juristische Personen, welche im Reichsgebiet ihren Sitz haben; an offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien jedoch nur, wenn ihre persönlich haftenden Gesellschafter sämmtlich Reichsangehörige sind.

§ 4. Ausländische Personen oder Gesellschaften, sowie solchen Reichsangehörigen, welche ihre gewerbliche Niederlassung nicht im Reichsgebiete haben, darf die Erlaubnis nur ertheilt werden, wenn sie

- a) einen im Reichsgebiete wohnhaften Reichsangehörigen zu ihrem Bevollmächtigten bestellen, welcher sie in den auf die Beförderung der Auswanderer bezüglichen Angelegenheiten Behörden und Privaten gegenüber rechtsverbindlich zu vertreten hat,